

# WEITER.BILDUNG

Möglichkeiten der Förderung durch  
Ihre Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit  
Magdeburg

bringt weiter.

# Vier grundlegende Entwicklungen werden den Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren maßgeblich beeinflussen



## Demografischer Wandel

- Das Erwerbspersonenpotenzial geht bis 2030 in Sachsen-Anhalt um **306.000 bzw. 21 Prozent zurück**<sup>1</sup>
- Der Anteil und die Bedeutung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Arbeitsmarkt wachsen  
→ Anteil über 55-Jähriger an allen sv-Beschäftigten steigt von 14,5 Prozent in 2008 auf 24,6 Prozent in 2018



## Struktureller Wandel und Digitalisierung

- Berufsbilder unterliegen auf Grund der Digitalisierung einem starken Wandel
- Für **48% der Bevölkerung** sind **digitale Technologien** der **Grund für Veränderungen am Arbeitsplatz**<sup>2</sup>
- Einfache Tätigkeiten entfallen und werden maschinell verrichtet, Anforderungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigen – 24,4 Prozent der Beschäftigten arbeiten in Berufen mit hohem Substituierbarkeitspotential



## Flexibilisierung und Individualisierung

- **58% der Bevölkerung** glauben, dass im Jahr **2030 ein Großteil der Erwerbstätigen vom Ort ihrer Wahl aus arbeiten wird**<sup>3</sup>
- Wünsche nach Sinn im Leben und Erfüllung im Beruf werden wichtiger
- „Digital Natives“ erwarten Online-Angebote und flexible Verfügbarkeit von Anbietern am Markt



## Ungleiche Teilhabechancen am Arbeitsmarkt

- Bei heutiger geringer Arbeitslosigkeit gibt es gleichzeitig sehr ungleiche Teilhabechancen am Arbeitsmarkt
- **Qualifizierung und Weiterbildung** sind die Schlüssel für die Verbesserung dieser Teilhabechancen

# Die Fähigkeit zum „LEBENSLANGEN LERNEN“ wird zur existenziellen Schlüsselkompetenz

## Rahmenbedingungen

- Strukturwandel und Digitalisierung **verändern die Berufs- und Arbeitswelt**
- Anpassung und Erweiterung **beruflicher Kenntnisse** ist permanent notwendig
- **Schlüsselkompetenzen** nehmen eine tragende Rolle ein
- **Berufliche Neu- und Umorientierung** sind teilweise sogar mehrmals innerhalb eines Arbeitslebens erforderlich



## Voraussetzungen

### Fachkräftequalifizierung gelingt nur mit:

- motivierten und lernfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- aufgeschlossenen und investitionsbereiten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

### Qualifizierung braucht:

- kompetente Beratung
- bildungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- passgenaue Maßnahmeangebote

# Persönliche und maßnahmebezogene Voraussetzungen für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter



Es müssen Kenntnissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.



Beschäftigte mit einem anerkannten Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel länger als vier Jahre zurückliegt.



Beschäftigte, die in den letzten vier Jahren an Weiterbildungen teilgenommen haben, die nach § 82 SGB III in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung gefördert wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen.



Die Maßnahme muss entweder außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem die zu fördernden Beschäftigten angehören, durchgeführt werden und **mehr als 120\*** Stunden dauern.



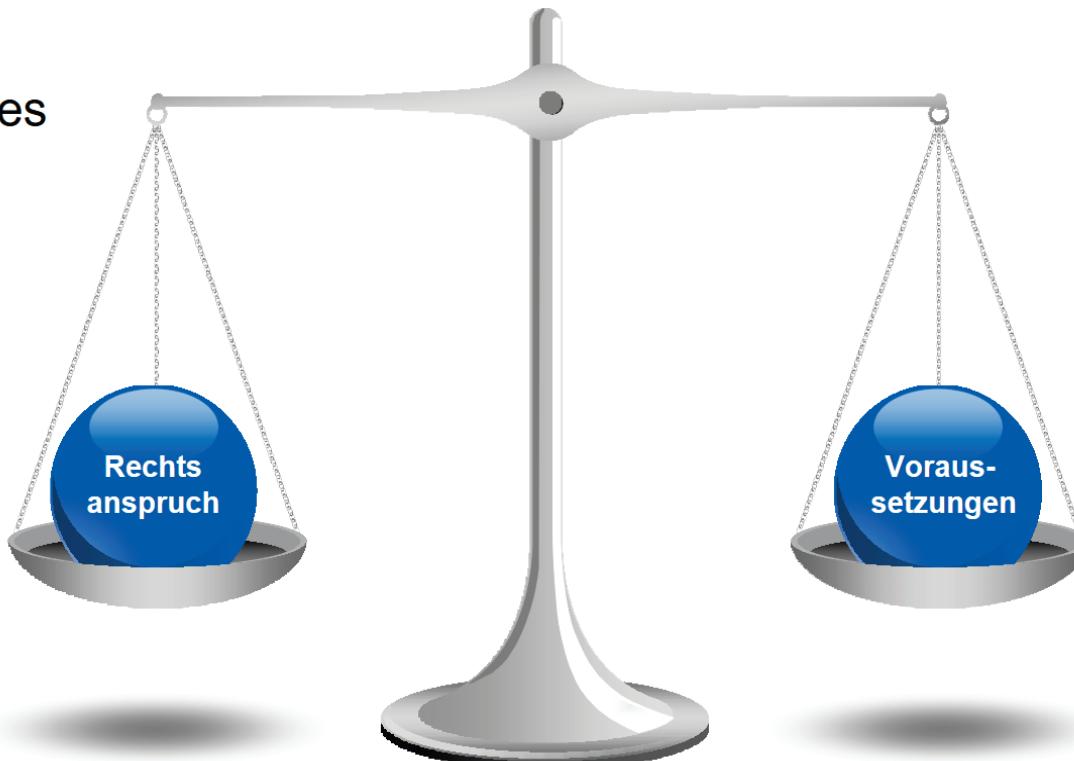
Die Maßnahme und der Träger der Maßnahme müssen für die Förderung zugelassen sein. Das gilt sowohl im Bezug auf die Förderung mit Lehrgangskosten als auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss.

\* Seit dem 29.05.2020 in Kraft getreten

# Förderung Geringqualifizierter

## Rechtsanspruch bei Erwerb eines Berufsabschlusses

Erreichen eines  
Berufsabschlusses



Kein  
Berufsabschluss  
oder „wieder  
ungelernt“,  
Eignung,  
vorauss.  
erfolgreiche  
Teilnahme  
und/oder  
Verbesserung der  
Beschäftigungs-  
chancen

# Welche Personengruppen unterscheiden wir?

Geringqualifizierte Beschäftigte in abschlussorientierten Maßnahmen	Sonstige Beschäftigte (z.B. Anpassungsfortbildungen)
Kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegen
Keine Mindestdauer der Maßnahme	Mehr als 120 Unterrichtsstunden
Nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend, Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein)
Übernahme Lehrgangskosten 100 %	anteilige Lehrgangskosten abhängig von Betriebsgröße des Gesamtunternehmens (Grundförderung: 15 % - 100 %)
Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 %	abhängig von Betriebsgröße des Gesamtunternehmens (Grundförderung: 25 % - 75 %)
Keine ergänzenden Hinweise	Zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen (§§ 22, 82 Abs. 1 SGB III)

# Qualifizierung und Förderung - Je kleiner der Betrieb, desto größer die Förderung

## Maximale Zuschüsse der Weiterbildungsförderung (§ 82 SGB III) ab 01.10.2020

Betriebe nach Betriebsgrößen	Kleinstunternehmen (<10)	Kleine und mittlere Unternehmen (<250)	Größere Unternehmen (>250)	Große Unternehmen (>2.500)	bei allen abschlussorientierten Weiterbildungen (§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III) gilt:
Weiterbildungskosten (bis zu ...) * <sup>2</sup> , * <sup>3</sup>	<b>100 %</b>	<b>50 %</b> * <sup>1</sup>	<b>25 %</b>	<b>15 %</b>	→ Weiterbildungskosten immer zu <b>100 %</b>
Arbeitsentgeltzuschuss während der Weiterbildung (bis zu ...) * <sup>2</sup> , * <sup>3</sup>	<b>75 %</b>	<b>50 %</b>	<b>25 %</b>	<b>25 %</b>	→ Arbeitsentgeltzuschuss bis zu <b>100 %</b>

\*<sup>1</sup> - bis zu 100 % bei Beschäftigten ab 45 Jahre oder Schwerbehinderte) in Betrieben mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten

\*<sup>2</sup> - + 5% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

\*<sup>3</sup> - +10% bei mind. 1/5 Beschäftigte mit Qualifizierungsbedarf, bei KMU 1/10

**WEITER.BILDUNG!**



# Sammelantragsverfahren nach § 82 Absatz 6 SGB III

Sollen **mehrere Beschäftigte** eines Unternehmens an derselben Weiterbildung teilnehmen, genügt ein Antrag (Sammelantrag).

Das Sammelantragsverfahren soll dazu beitragen, die Einrichtung und Durchführung beruflicher Weiterbildung sowie der Förderverfahren und –entscheidungen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

**Anstelle der Beschäftigten beantragt ausschließlich der Arbeitgeber die Leistungen** und ist damit allein antragstellender Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ("ein Antrag – eine Bewilligung").

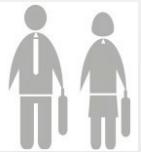
**Online-Antragsstrecke mit Download und Upload-Funktion der Antragsvordrucke**, die auch bei den eServices eingebunden werden (Anträge nur in Online-Antragsstrecke)

**Online-Antragsstellung:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/sammelantrag-qualifizierung-beschaeftigte>

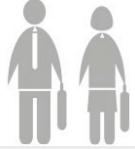
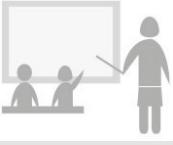
# Beispiel 1: Geringqualifizierter Beschäftigter erwirbt einen Berufsabschluss

**Schwerpunkt: Pflege** Arbeitgeber bildet nicht nur bereits beschäftigte Mitarbeiter aus, sondern stellt auch Pflegehelfer/innen ein, die zeitnah mit der Umschulung im Betrieb beginnen. Es erfolgt eine 100- prozentige Freistellung der Umschüler

	Ungelernt bzw. wieder ungelernt Pflegehelfer			
	abschlussorientiert: Umschulung zur Pflegefachkraft	<b>bis 100 % der Lehrgangs- kosten</b>	<b>Arbeitsentgelt- zuschuss (AEZ) bis 100 % des Arbeitsausfalls möglich*</b>	
	Betriebsgröße ist bei abschlussorientierten Maßnahmen irrelevant			

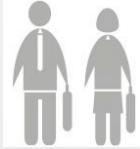
## Beispiel 2: Sonstige Beschäftigte im Kleinstbetrieb (unter 10 Beschäftigte)

**Schwerpunkt Metall:** ausgebildete Verkäuferin, die 5 Jahre in angelernter Tätigkeit als Maschinen- und Anlagenführerin tätig war, erhält eine Qualifizierung im Bereich CNC. Die Arbeitnehmerin ist als einzige Frau im Unternehmen im Bereich der Bearbeitung von Natursteinplatten tätig.

	mit oder ohne Berufsabschluss, Maschinen- und Anlagenführerin			
	Anpassungsfortbildung CNC - Technik	<b>bis 100 % der Lehrgangs-kosten</b>	<b>AEZ bis 75% bzw. 90% des Arbeitsausfalls mit Anspruch auf Arbeitsentgelt*</b>	
	9 Beschäftigte			

## Beispiel 3: Sonstige Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (über 10 aber unter 250 Beschäftigte)

**Schwerpunkt Industrie:** eine Umstrukturierung der Produktion war verbunden mit der Erweiterung des Angebotes in der Herstellung - Schulungen wurden benötigt: Förderung der Externenprüfung zur Fachkraft Metall für 15 Mitarbeiter inklusive 2 Nachprüfungen und damit Erwerb eines Berufsabschlusses

	Arbeitnehmer mit oder ohne Berufsabschluss			
	abschlussorientiert: Vorbereitungskurs auf Externenprüfung zur Fachkraft Metall	<b>Wenn ungelernt bis 100 % der Lehrgangs - kosten, ansonsten bis 50% möglich</b>	<b>Wenn ungelernt AEZ bis 65 % des Arbeitsausfalls mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, ansonsten bis 50% bzw. 65% möglich*</b>	
	200 Beschäftigte			

# Wo kann man sich informieren?

Suche nach Weiterbildungsangeboten z. B. in Deutschlands größter Weiterbildungsdatenbank

[www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet-finden.arbeitsagentur.de)

Informationen zur Förderung der Weiterbildung Beschäftigter (auch bei Kurzarbeit)

[www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung)

## Regelung zur Erstattung der SV Beiträge

Durch **Kug-Verordnung** (sofern der Betrieb Kug bis 30.06.2021 eingeführt hat)

- Bis 30.06.2021 erfolgt die SV-Beitragserstattung coronabedingt für die Ausfallstunden in voller Höhe (pauschaliert)
- Ab 01.07. 2021 bis 31.12.2021 erfolgt die SV-Beitragserstattung coronabedingt für die Ausfallstunden in von Höhe von 50% (pauschaliert)

Durch **Beschäftigungssicherungsgesetz**

- Durch Qualifizierung während der Ausfallstunden erfolgt eine weitere Erstattung der restlichen 50% der SV-Beiträge (pauschaliert)

 Nur für Beschäftigte die **während der Ausfallstunden in Qualifizierung** sind

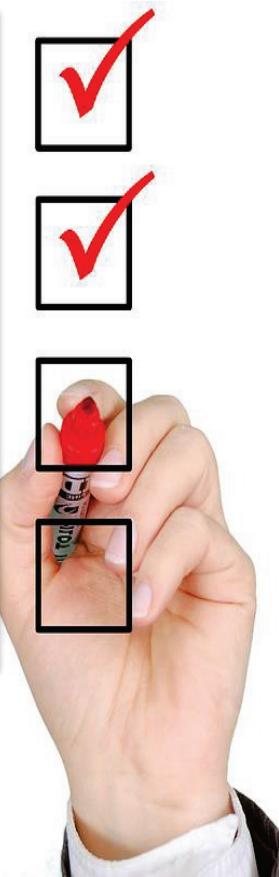
# Diese Voraussetzungen müssen Sie kennen, um von einer Beschäftigtenförderung während Kurzarbeit (KuG) zu profitieren

**Kurzarbeit ist erfolgreich angezeigt und das Unternehmen beantragt monatlich Kurzarbeitergeld (Kug)**

**Mitarbeiter haben Weiterbildungsbedarf – für die sie Kug abrechnen**

**Zugelassenen Weiterbildungsmaßnahme**

**Kein Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) während des KuG-Bezuges - AEZ wird nur für Zeiten mit Arbeitsausfall gezahlt, für die kein KuG bezogen wird.**



Hotline für Arbeitgeber:  
0800 4 5555 20

## **Wichtig zu wissen...**

- Die Lehrgangskosten werden über das Ende der Kurzarbeit hinaus weitergezahlt
- Lehrgangskosten: Erstattung an AG monatlich im Nachhinein auf Antrag und Rechnung
- Der AG muss alle vertraglichen Punkte mit dem Bildungsträger allein regeln
- Arbeitsentgeltzuschuss ist grundsätzlich ausgeschlossen

**Sie müssen folgende Unterlagen beim Operativen Service Magdeburg einreichen:**

- **einmalig:**
  - **Maßnahmezertifikat** des Bildungsträgers für die jeweilige Weiterbildung
  - **Zertifikat Zulassung des Bildungsträgers**
- **monatlich:**
  - **Antrag** auf Kurzarbeitergeld (2-seitiger Antrag)
  - **Abrechnungsliste** Kurzarbeitergeld
  - **Antrag auf Zuschuss zu den Lehrgangskosten** für (eine) während der Kurzarbeit begonnene Weiterbildungsbildungsmaßnahme(n)
  - **Abrechnungsliste Lehrgangskosten** - Anlage zum Antrag 106a
  - **Rechnung des Bildungsträgers**

# Kontaktdaten

## Beate Heuseler

Teamleiterin Arbeitgeber-Service  
der Agentur für Arbeit Magdeburg und  
des Jobcenters Landeshauptstadt Magdeburg und  
des Jobcenters Jerichower Land

**Telefon:** +49 391 257-1832

**Mobil:** +49 1751679526

**Telefax:** +49 391 257-2366

**E-Mail:** [Beate.Heuseler2@arbeitsagentur.de](mailto:Beate.Heuseler2@arbeitsagentur.de)

**Internet:** [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Besucheradresse

Agentur für Arbeit Magdeburg  
Hohepfortestraße 37  
39104 Magdeburg

## Postanschrift

Agentur für Arbeit Magdeburg  
39085 Magdeburg

